

## **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

In der Gemeinde Seedorf, Gemarkung Hornsmühlen, Flur 2, ist auf dem Flurstück 85 die Neuerrichtung eines Schweinemaststalls mit 1.320 Endmastplätzen und der Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage vorgesehen.

Über den Antrag wird gemäß § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in einem Baugenehmigungsverfahren entschieden. Zuständige Behörde ist die untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

In diesem Verfahren wurde bereits eine Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG am 18.11.2020 vorgenommen. Nach nochmaliger Überprüfung der Sach- und Rechtslage ist eine erneute Bekanntmachung aufgrund einer anderen rechtlichen Einordnung erforderlich.

Das Vorhaben stellt ein kumulierendes Vorhaben zusammen mit zwei weiteren Betriebsstätten (Flurstücke 86 der Flur 2 und 31 der Flur 3 der Gemeinde Seedorf, Gemarkung Hornsmühlen) gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UVPG dar. Der Prüfwert nach Nr. 7.11.2 der Anlage 1 des UVPG wird durch die kumulierenden Vorhaben überschritten. Es wurde daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 UVPG durchgeführt. Gemäß § 11 Abs. 5 UVPG sind die früheren Vorhaben in der Vorprüfung für das hinzutretende kumulierende Vorhaben als Vorbelastung zu berücksichtigen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 und 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die überschlägige Prüfung hat ergeben, dass für das Bauvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erwarten sind. Wesentlich für die Entscheidung war, dass durch das Immissionsgutachten aus dem Jahr 2020, Beeinträchtigungen der umliegenden Waldflächen, der gesetzlich geschützten Biotope, des LSG „Stocksee-Tensfelder Au“ und des geplanten Naturdenkmals bzw. geplanten geschützten Landschaftsbestandteil „Waldsumpf südlich Hornsmühlen“ ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Wälder am Stocksee“ ist gemäß der FFH-Verträglichkeitsstudie aus dem Jahr 2020 nicht zu erwarten. Auswirkungen auf den Menschen sind nach dem Immissionsgutachten ebenfalls nicht zu erwarten, da die Richt- und Grenzwerte für Geruch, Bioaerosole und Lärm eingehalten werden und die Staubbelastungen unterhalb der Bagatellmassenströme liegen.

Durch den Einbau einer DLG-zertifizierten Abluftreinigungsanlage werden die Immissionen des Schweinemaststalls vermindert.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG) bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Segeberg, Jaguarring 16, 23795 Bad Segeberg, zugänglich gemacht werden.

Bad Segeberg, den 18.06.2021

Kreis Segeberg  
Der Landrat  
untere Bauaufsichtsbehörde